



Reglement für die Ausgabenabrechnung

("Spesenreglement")

vom 1. September 2005 ¹

¹ Totalrevidierte Fassung; genehmigt vom STSV-Vorstand am 8. Juli 2005

1 Einleitung

- ¹ Dieses Reglement gilt für Mitglieder des Vorstandes (Departementleiter), deren Mitarbeiter (Ressortleiter, Ressortmitarbeiter) und sowie Beauftragte (z.B. Gäste, Trainer).
- ² Als Spesen gelten alle Auslagen, die in der Erfüllung eines Auftrages entstanden sind, sowie festgelegte Pauschalentschädigungen.

2 Spesenarten

2.1 Ordentliche Spesen

- ¹ Ordentliche Spesen fallen regelmässig an und betreffen das Tagesgeschäft.
- ² Jedes Vorstandsmitglied entscheidet in seinem Departement nach eigenem Ermessen, ob die angefallenen Spesen ausreichend begründet sind.

2.2 Ausserordentliche Spesen

- ¹ Ausserordentliche Spesen fallen einmalig (z.B. Reisekosten, Hotel) an und stehen in Zusammenhang mit einzelnen Aktivitäten.
- ² Ausserordentliche Spesen bedürfen vorgängig einer Genehmigung durch den Präsidenten oder den Finanzchef.

3 Spesenrichtlinien

3.1 Reisekosten

- ¹ Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel (SBB 2. Klasse) zu benutzen.
- ² Die Benutzung des privaten Motorfahrzeuges wird entschädigt, wenn sich mehrere Personen zu einer Fahrgemeinschaft zusammen schliessen oder nach einer Sitzung / Veranstaltung die Heimreise mit dem öffentlichen Verkehr nicht mehr möglich wäre.

3.2 Verpflegung und Unterkunft

- ¹ Die Ausgaben für Verpflegung und Unterkunft sind auf ein notwendiges Mass zu beschränken.

4 Spesenansätze

- ¹ Die Spesenabrechnung erfolgt nach effektivem Aufwand.
- ² Die folgenden Pauschalansätze gelangen zur Anwendung:

Sitzungsgeld	<ul style="list-style-type: none">• CHF 20.- pro Sitzung
Kilometergeld	<ul style="list-style-type: none">• CHF -.50 pro Fahrkilometer

5 Spesenabrechnung und -auszahlung

- ¹ Der Finanzchef stellt die für die Spesenabrechnung notwendigen Formulare zur Verfügung.
- ² Die Spesenabrechnung erfolgt für
 - ordentliche Spesen quartalsweise.
 - ausserordentliche Spesen aktivitäts-bezogen.
- ³ Die Spesenabrechnungen sind mit allen notwendigen Originalbelegen dem Departementleiter einzureichen, der diese überprüft und visiert an den Finanzchef zur Auszahlung weiterleitet.
- ⁴ Die Auszahlung der Spesen erfolgt in der Regel innerhalb von 10 Tagen nach Freigabe.

6 Inkraftsetzung

- ¹ Dieses Reglement tritt nach erfolgter Vernehmlassung am 1. September 2005 in Kraft.
- ² Damit verliert folgendes Dokument seine Gültigkeit:
 - Richtlinie für die Ausgabenabrechnung der Schweizer-Amateur-Tanzsport-Verbandes vom 1. Oktober 1991

Schweizer Tanzsport Verband STSV

Walter Varisco
Präsident

Herbert Waller
Finanzchef